

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Colbitz**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA Seite 288) in der jeweils gültigen Fassung und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBL. LSA 2002, Seite 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBL LSA Seite 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz in seiner Sitzung am ..... folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Colbitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe einschließlich der Trauerhallen:

1. Friedhof in Colbitz
2. Friedhof in Lindhorst

### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Colbitz. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner oder ehemaliger Einwohner der Gemeinde Colbitz waren, sowie Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Bestattet werden auch Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in der Gemeinde Colbitz verstorben sind oder tot aufgefunden wurden. Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl vorhanden sind, dürfen auch andere Personen beigesetzt werden. Die entsprechende Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

### **§ 3 Verantwortlichkeit**

Die Durchsetzung der Friedhofssatzung sowie die Verwaltung der Friedhöfe obliegen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und der Gemeinde Colbitz.

## **Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist täglich für Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung oder die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen entsprechend, zu verhalten. Den Anordnungen des Personals der Gemeinde und der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Dienstleistungserbringer mit einer Fahrgenehmigung, die ihre Tätigkeit vorher in der Friedhofsverwaltung angezeigt haben und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung, sowie motorisierte Krankenfahrstühle) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
- c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- d) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- e) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, außer zu privaten Zwecken;
- f) Druckschriften zu verteilen
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- i) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
- j) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere, mitzuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Colbitz Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhofssatzung vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Dienstleistungserbringer**

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, möglichst vor Beginn spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten, mitzuteilen.

Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Auftraggebers;
2. Name und Adresse des Dienstleistungserbringers;
3. beabsichtigter Termin des Beginns der Arbeiten und die voraussichtliche Dauer;
4. Umfang der geplanten/durchgeführten Arbeiten.

(3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung, im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(4) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.

(5) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumendes Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

(8) Die Vorlage des Nachweises der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann von der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

## **Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(3) Wird eine Bestattung in einer zu Lebzeiten erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht (Graburkunde) nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsinstitut fest. Soweit möglich, werden die Wünsche der Hinterbliebenen dabei berücksichtigt.

(5) An Sonn-, Fest- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

(6) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Börde.

(7) Urnen, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (1 Monat) nach der Einäscherung beigesetzt werden, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(8) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, haften die Nutzungsberechtigten.

(9) Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des erworbenen Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Friedhofsverwaltung oder die Gemeinde Colbitz.

### **§ 8 Särge und Urnen**

(1) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,0 m lang, 0,7 m hoch, am Fuß 0,6 m und am Kopf 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt. Bei Verwendung von Kunststoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden.

(3) Urnen haben aus einem umweltfreundlichen Material zu bestehen, welches die ausreichende Zersetzung bis zum Ablauf der Ruhezeit gewährleistet. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen.

### **§ 9 Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden vom Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,0 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,6 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 10 Ruhefrist**

(1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre

(2) Die Ruhefrist bei Sternenkinder und verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

(3) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung bzw. Beisetzung.

(4) Nach 20 Jahren können die Gräber eingeebnet werden.

## **§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Die Genehmigung kann durch die Friedhofsverwaltung nur erteilt werden, wenn
  - a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird;
  - b) eine Bescheinigung des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Börde darüber vorliegt, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung von Leichen genehmigt werden kann;
  - c) der Antrag von dem nächsten Angehörigen oder einem Beauftragten des Verstorbenen schriftlich gestellt wird. Soweit er nicht selbst nutzungsberechtigt ist, hat er die Zustimmung des Nutzungsberechtigten schriftlich nachzuweisen.
- (4) Wesentliche behördlich oder richterlich veranlasste Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. bedürfen der Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- (5) Die Umbettung darf nur über ein Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.
- (6) Umbettungen aus der Urngemeinschaftsanlage sind nicht möglich.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

## **Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können zeitlich begrenzte Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrecht).
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Erdeinzelwahlgrab
  - b) Erddoppelwahlgrab
  - c) Reihengrab
  - d) Kindergrab

e) Urnenwahlgrab (max. 2 Urnen)

f) Urnengemeinschaftsanlage

(3) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich auf den Friedhöfen nicht zugelassen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
2. auf die volljährigen Kinder,
3. auf die Eltern,
4. auf die Großeltern,
5. auf die volljährigen Geschwister,
6. auf die volljährigen Enkel,
7. auf die nicht unter 1. bis 6. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. und 5. bis 6. wird der an Jahren Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

(7) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(8) Bei Gemeinschaftsanlagen, die Dauergrabanlagen sind, endet die Liegezeit der Gemeinschaftsanlagen mit Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung.

### **§ 13 Größe der Grabstellen**

(1) Die Größe der Grabstellen einschließlich Grabstein wird wie folgt festgesetzt (Außenkante Einfassung):

#### Auf dem Friedhof Colbitz

	<u>Länge x Breite</u>
Erdeinzelgrab	2,20 m x 1,10 m
Erddoppelgrab	2,20 m x 2,80 m
Kindergrab	1,20 m x 0,75 m
Urnengrab	1,00 m x 1,00 m

## Auf dem Friedhof Lindhorst

	<u>Länge x Breite</u>
Einzelgrabstätten	2,20 m x 1,10 m
Doppelgrabstätten	2,20 m x 2,80 m
Kindergrabstätten	1,20 m x 0,75 m
Urnenwahlgrabstätten	1,00 m x 1,00 m

(2) Der Abstand von Grab zu Grab sollte 0,50 m betragen. Der Abstand zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m. Bei der Grabgestaltung sind Ausnahmen möglich.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(2) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten vergeben. Je Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Auf eine belegte Wahlgrabstätte dürfen zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Dabei ist für jede Urne das bestehende Nutzungsrecht um die Anzahl der Jahre, die an der Ruhezeit fehlen, zu verlängern. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

(3) Änderung einer mehrstelligen Grabstätte zu einer einstelligen Grabstätte ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren und Auslagen.

(4) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Grabbriefes.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung verlängert werden. Eine Verlängerung ist nach Jahresansätzen möglich. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf die rechtzeitige Verlängerung hinzuweisen.

(7) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne der Satzung zu tragen.

(8) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.

(9) Das Nutzungsrecht kann für die Grabstätte bzw. den Beisetzungsplatz im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(10) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung statthaft. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

### **§ 15 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die durch Bestattungen von Särgen und Urnen der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist - 20 Jahre - abgegeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(4) Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.

(5) Das Aufstellen oder Legen eines Grabmales ist möglich. Die anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

### **§ 16 Kindergrabstätten**

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.

(2) Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag möglich.

### **§ 17 Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer separaten Rasenfläche.

(2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.

(3) Für die teilanonyme Bestattung werden auf der Rasenfläche Stelen stehen. An dieser können Namenstafeln mit eingravierten Vor- und Zunamen des Verstorbenen befestigt werden. Wahlweise ist auch die Angabe von Geburts- und Sterbedatum oder Geburts- und Sterbejahr möglich.

Die Namenstafeln sind bei der Gemeinde zu erwerben. Die Beschriftung einer Namenstafel wird von der Gemeinde veranlasst. Die Kosten sind vom Angehörigen zu tragen.

(4) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Mit Kauf einer Namenstafel erwirbt man für die Dauer von 20 Jahren ein Nutzungsrecht an der Tafel. Nach Ablauf der Frist geht die Namenstafel automatisch in den Besitz der Gemeinde über und kann dann durch die Gemeinde entsprechend entfernt werden. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

(6) Für die Bestattung und die spätere Pflege wird eine einmalige Gebühr erhoben.

(7) Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck auf der Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet. Hierfür befindet sich eine Fläche am Gedenkstein (Stele).

### **§ 18 Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In jeder Urnengrabstätte sind bis zu 2 Urnenbeisetzungen zugelassen.

(3) Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich

## **Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Grabmalbestimmungen**

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabmalanlage gilt die BIV Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (Richtlinie BIV) entspricht, anzuzeigen.

(3) Die Anzeige darf nur eingereicht werden, wenn von dem Auftraggeber das Nutzungsrecht (Graburkunde) nachgewiesen wurde. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein. Ein entsprechendes Formular der Friedhofsverwaltung ist auszufüllen.

(4) Die Ersteller für Grabmale müssen sich über die bestehenden Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie eine Anzeige einreichen.

(5) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk (Richtlinie BIV) geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(6) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(7) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen oder werden sie ohne vorherige Anzeige aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(8) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.

(9) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Es wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte

angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstige Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(10) Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmals u. ä.). Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ermittelbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und ein vierwöchiger Hinweis auf die Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

## **§ 20 Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtlage gewahrt wird. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Einzelsolitärbepflanzungen dürfen 1,50 m in der Höhe nicht überschreiten.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festlegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).

## **§ 21 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätte**

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.

(2) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten. Provisorische Namensschilder werden auf Antrag für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

(3) Wird das Nutzungsrecht entzogen oder endet es regelmäßig, wird dem Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten auf Abräumen des Grabes sowie Abtransport der Grabeinfassung und des Grabmales eingeräumt. Kommt er dieser Frist nicht nach, wird dies vom Friedhofsträger veranlasst. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## **§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur auf Antrag, nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.

(3) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des

Grabmales gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

### **§ 23 Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte und eine öffentliche Bekanntmachung.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.

(3) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender 6-monatiger Hinweis auf der Grabstätte sowie eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

### **§ 24 Einebnung und Beräumung**

(1) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind eigenverantwortlich vom Friedhof zu entfernen. Die geräumte Grabstätte ist zudem an das Höhenniveau des Grabfeldes anzugleichen.

(2) Vor Einebnung der Grabstätte ist ein Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit die Grabmale beräumt werden sollen. Die vollzogene Einebnung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Auf Antrag kann die Einebnung und Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Kosten werden dem Antragsteller entsprechend der Friedhofsgebührensatzung in Rechnung gestellt.

### **§ 25 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

(3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(5) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auf Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **Trauerhalle und Trauerfeier**

### **§ 26 Nutzungszweck**

(1) Die Trauerhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung und zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie dürfen nur in Begleitung des Bestattungspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle ist die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Benutzung der Trauerhalle ist kostenpflichtig.

(3) Haben Bestatter Zutritt zur Trauerhalle, liegt die Verantwortung für ordnungsgemäßes Verschließen und die Haftung für Schäden bei Ihnen. Die Reinigung der Trauerhalle nach der Trauerfeier erfolgt durch den Bestatter.

(4) Die Leichen müssen eingesargt sein. Der Sarg muss spätestens 1 Stunde vor der Beerdigung endgültig geschlossen sein. Verboten ist eine Wiederöffnung wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte.

(5) Die Überführung des Sarges oder der Urne von der Trauerhalle zum Grab erfolgt durch ein vom Erwerber oder Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen.

(6) Die Trauerfeiern - sowohl kirchliche als auch weltliche - können in den Trauerhallen, an Gräbern oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

### **§ 27 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits erworben sind, richten sich Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

### **§ 28 Grabregister**

Über alle Bestattungen ist ein fortlaufendes Grabregister zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen sowie Ort und Zeit des Todes und der Bestattung sowie die Grabnummer und der/die Nutzungsberechtigte/n anzugeben sind. Die Führung des Grabregisters obliegt der Friedhofsverwaltung.

### **§ 29 Haftung**

(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch

Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Friedhofsverwaltung für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

### **§ 30 Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie für die Bearbeitung der Anzeigeunterlagen der Dienstleistungserbringer werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Colbitz und der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung), in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Mit Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist der Erwerber verpflichtet, die Gebühr im Voraus für die Dauer der Ruhe/Nutzungszeit zu entrichten.

(3) Eine Rückerstattung von Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe oder Entzug eines Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 5 Abs. 3

a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt;

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Dienstleistungserbringer mit einer Fahrgenehmigung, die ihre Tätigkeit vorher in der Friedhofsverwaltung angezeigt haben und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle);

c) Waren aller Art sowie Dienstleistungen anbietet (einschl. Kränze und Blumen);

d) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;

e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und filmt;

f) Druckerzeugnisse verteilt;

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abgelagert;

h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt;

i) lärmt, spielt sowie lagert;

j) Hunde nicht an der Leine führt oder andere Tiere auf dem Friedhof mitführt.

3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt,

4. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7 tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

5. entgegen § 7 Abs. 8 als Nutzungsberechtigter die Änderung der Anschrift nicht mitteilt;

6. entgegen § 19 Abs. 2 und 3 die Errichtung oder Veränderung von Grabmalanlagen nicht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen anzeigt;

7. entgegen § 22 Abs. 2 ohne Antrag Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

8. Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt,

9. entgegen § 24 Abs. 1,2 ohne Antrag Grabstätten oder einebnnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **§ 32 Gleichstellungsklausel**

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

### **§ 33 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofssatzung einschließlich der Anlagen und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

### **§ 34 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Colbitz/ Ortsteil Lindhorst in der Fassung vom 18.03.2021 außer Kraft.

Colbitz, den .....

Siegel

Ganzer  
Bürgermeister